

## Werk

**Titel:** Die formale Gestaltung der Kunstdenkmälerverzeichnisse in Bayern

**Ort:** Berlin

**Jahr:** 1904

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273\\_0006|log38](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0006|log38)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

gefunden, daß nicht allein das Schema des Zinnenkranzes, sondern auch die Anzahl der Zinnen oder Windbergen festgesetzt werden konnte. Dies ergab sich einerseits aus dem vorhandenen Kreisumfang des Turmes, anderseits aus denjenigen Formsteinen, aus denen das Teilungsmaß, also der Teiler, herzuleiten war. Zu diesen gehörten je zwei den Kleeblattbogen über den geputzten Blendnischen bildende, ferner die Formsteine für die Pfosten zwischen den letzteren, und endlich die Lisenensteine zwischen Windbergen und Schießscharten. Alle diese Fundstücke waren so gut erhalten, daß sie unter Berücksichtigung des Schwindmaßes nur genau nachgezeichnet zu werden brauchten. Der Zweifel betreffs der Zinnenanzahl war hierdurch gelöst; denn der Umfang, geteilt durch das Teilungsmaß, ergab genau die Zahl 16. Der Turm hat bei einem Durchmesser von 10,76 m eine Höhe von 38,5 m erhalten.

Bei dem auf oblongem Grundrisse von Karl IV. etwa 100 Jahre früher errichteten sogenannten Kapitelturm, dem 45 m hohen Bergfried der ganzen Kaiserpfalz, gestalteten sich die Wiederherstellungsversuche sehr schwierig. Zunächst bestand die Sorge, daß das alte, in ganz trauriger Verfassung vorgefundene Mauerwerk einen Aufbau überhaupt nicht tragen könnte; denn bei näherer Untersuchung des Kernmauerwerkes erwies sich dieses dermaßen schlecht, daß große Teile bei der Untersuchung zusammenstürzten und vollständig erneuert werden mußten. Zudem wurden ganz zufällig und völlig unvermutet große Holzstücke und Hohlräume im Innern des Mauerwerkes vorgefunden, so daß die denkbar größte Vorsicht geboten erschien. Alle schlechten Stellen wurden durch Klopfen und Durchstemmen des Schalmauerwerkes er-

mittelt und durch Betonierung sorgfältigst gesichert, nachdem zuvor das im höchsten Maße liederlich und leichtsinnig ausgeführte Fundament stückweise unterfahren und durch ein 2,5 m breites Bankett mit rostartig eingebauten eisernen Trägern gesichert worden war. Ebenfalls zufällig, nämlich bei Einziehung von kräftigen eisernen Schloßankern in jedem Geschosse, wurde die unerfreuliche Entdeckung gemacht, daß die 25 cm breiten, paarweise im Inneren des Mauerwerkes vorhanden gewesenen Unterlagshölzer unter den Balkenenden während der langen Jahrhunderte in ihrem Verstecke in trockenes Pulver sich verwandelt hatten, eine Tatsache, die im gegebenen Falle sehr verhängnisvoll hätte werden können; denn die tragenden Mauerkörper waren hier nur durch drei schmale Stege von 20 cm Breite gebildet, und zwar ohne Verband miteinander. Alle diese gefahrdrohenden, zum Teil nur zufällig aufgefundenen Baumängel wurden auf das Sorgsamste beseitigt, so daß jetzt der Bauzustand auch des Kapitelturmes einwandfrei erscheint.

Beide Türme enthalten Verließe, in welche die Gefangenen durch eine im Scheitel der Gewölbe befindliche Öffnung hinabgelassen wurden. Die Zugänge zu dem Inneren der Türme befanden sich in Höhe des Wehrganges etwa 9 m über dem Erdboden, die Türen, welche jetzt unmittelfar in deren Erdgeschoß führen, sind später eingebrochen, um die einzelnen Geschosse bequemer erreichen zu können. Ob der Kopf des Kapitelturmes aus Holz hergestellt war, ließ sich mit Sicherheit nicht mehr feststellen; jedenfalls sind Senkscharten (Machicoulis) vorhanden gewesen, die deshalb bei der Wiederherstellung auch nachgebildet, oben aber fest abgedeckt wurden, um Unglück zu verhüten. Moebius.

### Die formale Gestaltung der Kunstdenkmälerverzeichnisse in Bayern.

Eine einheitliche Behandlung der Kunstdenkmälerverzeichnisse im Königreich Bayern erstrebt eine Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums vom 31. März d. J., die in der Nummer 9 vom 9. April d. J. des Ministerialblatts für Kirchen- und Schulanlagen im Königreich Bayern im Wortlaut veröffentlicht worden ist. Die Verordnung ist das Ergebnis der Beratungen eines Ausschusses aus Mitgliedern staatlicher und kirchlicher Behörden, hervorragender Künstler, Historiker und Kunsthistoriker, denen ein vom bisherigen Inventariseur ausgearbeiteter Entwurf der zu erlassenden Grundsätze für die formale Gestaltung der bayerischen Kunstdenkmälerverzeichnung zugrunde gelegen hat.

Die Grundsätze entsprechen in der Einteilung im wesentlichen den Leitsätzen für die formale Gestaltung der Kunstdenkmälerverzeichnisse der preußischen Provinzen, die im Jahrgang 1902 der Denkmalpflege (Nr. 10) veröffentlicht sind. Im Gegensatz zu diesen, die die Denkmäler von der vorgeschichtlichen Zeit bis zum Jahre 1870 berücksichtigen, wird für Bayern die zeitliche Begrenzung der Zeitabschnitt vom sechsten Jahrhundert bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts festgesetzt. In besonderen Fällen kann auch über das sechste Jahrhundert zurückgegangen werden.

Die bayerischen Leitsätze behandeln die Besitzverhältnisse, die Gattungen der aufzunehmenden Denkmäler, die Vollständigkeit der Kunstdenkmälerverzeichnisse, die Art der Bearbeitung und Beschreibung, die Abbildungen und Karten, ferner die Drucklegung, Erscheinungsweise und den Preis sowie die Art des Verlags und Vertriebs.

Die Einzelbestimmungen der neuen Verordnung geben wir im folgenden auszugsweise wieder: Das bayerische Kunstdenkmälerverzeichnis soll sich auf die Denkmäler jeder Gattung im öffentlichen Besitz und auf die Baudenkmäler im Privatbesitz erstrecken. Der Begriff Kunstdenkmal ist dabei im weitesten Sinne zu nehmen. Ein bürgerliches Haus, ein Bauernhaus, ein Brunnenhaus oder Quellenhaus, eine alte Brücke, ein Wegkreuz, eine Martsäule usw. kann geschichtlich, kunstgeschichtlich oder archäologisch Beachtung verdienen. Bewegliche Denkmäler im Privatbesitz werden nur ausnahmsweise aufgenommen, weil sie dem Besitz und Ortswechsel unterworfen sind, und eine Verzeichnung derselben einen Wegweiser für Altertumshändler bedeutet. Sammlungen sind im großen und ganzen nicht mit aufzunehmen; es ist jedoch auf das für die Gegend besonders Wichtige hinzuweisen. Für die Vollständigkeit des Verzeichnisses soll auch auf die Wichtigkeit des Denkmals in landschaftlicher und örtlicher Beziehung Rücksicht genommen werden. Es gilt, beim Volke durch die Berücksichtigung auch bescheidener Dinge die Wertschätzung des örtlichen Denkmälerbestandes zu wecken und die Liebe zu den heimatlichen Denkmälern zu erhalten. Es gilt ferner die typischen Landschaftsbilder der einzelnen Gegenden mit ihren uns lieb gewordenen, anheimelnden, so trefflich der Umgebung angepaßten und mit ihr verwachsenen Bauten usw. durch kurze Würdigung und Betonung durch die Aufnahme in das Verzeichnis zu schützen. Bei den beweglichen Denkmälern müssen Gegenstände von künstlerischem Werte, deren Er-

haltung geboten ist, verzeichnet werden. Im allgemeinen gilt der Grundsatz: Je älter der Gegenstand ist, desto weniger darf seine Aufnahme der freien Wahl überlassen bleiben. Bei Goldschmiedearbeiten der Barock- und Rokokozeit, die nicht verzeichnet werden, wird empfohlen, die Beschauezeichen und Meistermarken festzulegen behufs kurzer Verwertung in der kunststatistischen Übersicht am Schlusse des Bezirkes.

Für die Bearbeitung und Beschreibung der Verzeichnisse wird der allgemeine Grundsatz aufgestellt, daß sie nicht rein beschreibende Aufzählungen, sondern wissenschaftliche Quellensammlungen sein sollen. Die Arbeit soll auf gewissenhafter, wenn möglich selbständiger, wissenschaftlicher Untersuchung beruhen. Eine umfassende wissenschaftliche Untersuchung und eine erschöpfende Darstellung ist aber nicht beabsichtigt.

Die Bearbeitung wie die Veröffentlichung erfolgt nach Regierungsbezirken und innerhalb dieser nach Bezirksämtern und unmittelbaren Städten. Die Reihenfolge der Bezirksämter ist eine geographische, nicht alphabetische. Innerhalb der Bezirksämter hält sich das Inventar an die alphabetische Ortsfolge. Innerhalb eines Ortes werden zuerst die kirchlichen, dann die weltlichen Denkmäler besprochen. Bei letzteren wird zunächst die Ortsbefestigung und die Gesamtanlage des Ortes ins Auge gefaßt. Dann folgen die öffentlichen Gebäude usw. Die Quellennachweise sollen den Verzeichnissen des einzelnen Bezirkes, Ortes und Denkmals vorangestellt werden. Hierbei ist auch auf das rein ortsgeschichtliche Schrifttum, soweit es die Kunstdenkmäler erläutert, Rücksicht zu nehmen.

Für die Baubeschreibung soll das G. v. Bezoldsche System mit seiner klaren Auseinanderhaltung von Grundriß, Aufbau, Einzelformen und Äußerem vorbildlich sein. Bei Bauten mit langer Entwicklung folgt auf die Baubeschreibung eine baugeschichtliche Gliederung. Bei wichtigeren Bauten reiht sich eine knappe künstlerische und baugeschichtliche Würdigung an. Die Ausführlichkeit der Beschreibung bemißt sich nach der Bedeutung des Denkmals. Sie soll klar, übersichtlich und knapp im Ausdruck sein und soll das Kennzeichnende betonen. Ausdrücke, wie „gewöhnlich, üblich“ usw. sollen, wenn keine weitere Erklärung beigegeben wird, vermieden werden, denn sie bedeuten vielfach nur für den genauen Kenner der Denkmäler der einzelnen Gegend ein bestimmtes Schema. Urteile, welche den Wert eines Denkmals herabsetzen, wie „unbedeutend“, „mittelmäßig“ u. a. sollen möglichst vermieden werden. Dagegen sollen bedeutende Arbeiten als solche besonders bezeichnet werden.

Mittelalterliche Inschriften können, sofern sie geschichtlich bedeutsam oder kennzeichnend sind, wörtlich und in vollem Umfang mitgeteilt werden. Ergänzungen nicht mehr lesbarer Teile von Inschriften werden in eckigen Klammern [], Auflösungen oder erklärende Zusätze in runden Klammern () beigegeben. Bei Inschriften vor dem 14. Jahrhundert empfiehlt sich Abbildung. Glockeninschriften, Bauinschriften, Meisterinschriften werden aus allen Zeiten, wo möglich stets im Wortlaut, mitgeteilt.

Der Einzelbeschreibung der Orte jedes Bezirksamts gehen historisch-topographische Angaben voraus. Diese geben kurzen und